

Erst. Gustav Matt, Vertreter, Froburg, 6561
308
Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Diebstein und Umgebung

Bezugspreis:
Für Diebstein und Schwyz: jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—, vierteljährlich Fr. 2.50.
Für Österreich und Deutschland: (nur unter Privatadresse) jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.50, vierteljährlich Fr. 3.50.
Verantwortliche Redaktion:
Alfons Thoni, Baduz (Telephon Nr. 40)
Verwaltung: **G. Gasser, Baduz** (Tel. Nr. 23)
Anzeigenpreis:
Die einpaltige Anzeigenspalte 10 Rp., Reklamen 20 Rp. Bei größeren Aufträgen Spezialtarif.
Inseratenaufnahme durch die Verwaltung und die Administration: Sargen (Schweizerische Buchdruckerei A.-G. in Mels).

Nr. 42 10. Jahrgang Erscheint Mittwoch und Samstag in Mels. Mels, Mittwoch 30. Mai 1923.

Die Regelung der Thronfolgerfrage.

Zu der Landtags-Sitzung vom 28. Mai 1923 hat Herr Regierungschef Schädler folgendes schriftl. Handschreiben verlesen:
Lieber Regierungschef Professor Schädler!
Unter Hinweis auf Artikel 3 der Verfassung finde ich mich bestimmt, Ihnen mitzuteilen, daß meine beiden Neffen Ihre Durchlauchten die Prinzen Franz und Alois auf die ihnen nach der Verfassung und meinem Hausgesetz zukommenden Anwartschaften auf die Regierung Meines Fürstentums verzichtet haben.
Hieraus folgt, daß nach dem Thronfolger, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Franz, Meinem Bruder, der nächste Anwärter auf die Regierung Mein Großneffe Seine Durchlaucht Prinz Franz Josef ist.
Ich beauftrage Sie, von Vorstehendem dem Landtag in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
Feldsberg, am 15. März 1923.
gez. Schädler
fürstl. Reg.-Chef.

Wir freuen uns mit dem Fürstenhaus, daß unsere Thronfolgerfrage mit dem vorstehenden Handschreiben eine glückliche Lösung gefunden hat.
Unser Thronfolger Prinz Franz ist am 28. August 1853 geboren, vollendet also demnächst das 70. Lebensjahr. Seine Liebe zu Land und Volk und das tiefe Verständnis, das Prinz Franz je und je unsern wirtschaftlichen Nöten entgegengebracht hat, sind für Diebstein Gewissheit, daß auch unter der Regentschaft des Prinzen Franz d. Landes Aufbau gesichert ist.
Unserem Thronfolger entbieten wir hiemit unsern ehrerbietigen Gruß und als aufrichtige Diebsteiner die Versicherung warmer Anhänglichkeit!

Die Landtags-Sitzungen vom 25., 26. und 28. Mai 1923.

Unser Parlament hat drei arbeitsreiche Tage hinter sich. Schon die Beratung und Schlußfassung des Zollvertrages bedeutet eine große Anspannung; dazu kamen noch die 1922er Landesrechnung, das Gehaltsgesetz, das Gesetz über die Veräußerung von Grundstücken, das Ermächtigungsgesetz usw. Die Beratung des Zollvertrages nahm zwei Sitzungen in Anspruch. Beide Besungen gaben Gelegenheit zu reger Aussprache und zum Austausch der Meinungen. Es mangelt uns für heute leider an der Zeit, die Landtagsverhandlungen unsern Lesern so zu schildern, wie es das rege Interesse am Wohlergehen unserer Heimat erfordert. Wir hoffen, das in der nächsten oder übernächsten Nummer tun zu können und führen hier nur die gefassten Beschlüsse an:

1. Der Zollvertrag wurde einstimmig ratifiziert.
2. Die 1922er Landesrechnung wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.
3. Das Gehaltsgesetz löste eine rege Debatte aus. Am Samstag nachmittag und den ganzen Montag waren unsere Herren Volksvertreter damit beschäftigt. Der Montagabend brachte die einstimmige Annahme des ziemlich stark veränderten Gesetzes.
4. Das Gesetz betr. die Veräußerung von Grundstücken und
5. das Ermächtigungsgesetz wurden einstimmig angenommen.
6. Die Erweiterung der Telefonstation Eschen wurde einstimmig gutgeheißen.
7. **Wahlen:**
a) Sparsassekommission:
Dr. Beck, Baduz;
Abg. Bargehe, Triesen.

- Sieben Ritter, Schaan;
Meinrad Spelt, Baduz;
Wilhelm Ritter, Kuggell.
Erfahrmänner:
Vorsteher Marger, Eschen;
Joh. Fried, a. Traube, Balzers.
b) Regierungsrat: Joh. Steger, Balzers.
c) Erfahrmann für Landessteuerkommission:
Joh. Beck, Schreiner, Triesenberg.
d) Oberster Gerichtshof:
Joh. Hiltz, Schaan 57.
e) Grundverkehrskommission:
Theobald Riich, Triesen;
Abg. Walser, Baduz;
Mit Regierungsrat Marger, Eschen.
8. Ueber die Thronfolgerfrage berichteten wir an erster Stelle.

9. Die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung sollen nächste Woche beraten werden.

Notivenbericht

zum Gesetz über Besoldungen und Entschädigungen.
(Von der Finanzkommission)

1. Abschnitt.

Das neue Gesetz bricht mit den alten Grundgesetzen über das Besoldungs- und Entschädigungswesen vollständig. Die Tagelöhner-Bestimmungen werden auf vollständig andere Grundlagen gestellt bezw. es wird den Beamten für amtliche Verrichtungen im Lande kein Tagelohn und kein Weggeld mehr ausgerichtet, sondern lediglich, wenn der betr. Funktionär außerhalb seines Wohnorts gezwungen ist, das Mittagessen einzunehmen oder zu übernachten, eine Entschädigung von je 3 Fr. für Essen oder Schlafen ausgerichtet. Für die Mitglieder des Landtages, landwirtschaftlicher Kommissionen und Gerichte werden an Stelle der bisherigen Sitzungsgelder künftig Tagelöhner vorgezogen, die für die Vorsitzenden mit Fr. 6.— für den halben und Fr. 10.— für den ganzen Tag, für die Sekretäre des Landtages und der Kommissionen mit Fr. 5.50 bezw. Fr. 9.—, und für die Abgeordneten mit Fr. 5.— bezw. Fr. 8.— festgesetzt sind. Für Reisen außerhalb des Landes gebührt dem betreffenden Funktionär auch der Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Die Entschädigung der Vorsitzenden der Gerichte und Verwaltungsbehörden kann nach dem Gerichtsorganisationsgesetz geändert erfolgen. Mitglieder der Ab- und Hilfskommissionen werden für den halben Tag mit Fr. 8.— und für den ganzen Tag mit Fr. 12.— entschädigt. Die Mitglieder des Landesrätes werden wie die Landtagsabgeordneten entlohnt. Die Lehrer erhalten für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen nur mehr Entschädigungen wie die Beamten, wenn sie auswärts essen müssen (Fr. 3.—).

Das neue Gesetz stellt vornehmlich auch fest, daß kollegiale Behörden, Kommissionen und Einzelfunktionäre ihre Amtsverrichtungen so zusammenfassen sollen, daß sie möglichst für einen Tag Arbeit haben (Art. 4).

Die außerhalb Baduz wohnhaften Landtags-, Kommissions-, Behörden- und Landesratratsmitglieder haben für jeden angefangenen Kilometer 30 Rappen zu recht; das Gleiche gebührt auch den Mitgliedern anderer Behörden und Kommissionen. Befeldete Beamte, Angestellte usw. erhalten kein Weggeld. Dem Steuerkommissar kann für seine viele Abwesenheit eine besondere Entschädigung zugewilligt werden. Nur bei Dienstreisen außer Landes hat auch der Beamte das Recht, den Ersatz der tatsächlichen Auslagen zu fordern, doch wird ihm für Bahnfahrten in der Regel nur die 3. Wagenklasse bezahlt (Art. 5 und 6).

- Für gerichtliche Amtshandlungen beziehen a) die Ortsvorsteher und Schömmänner für den halben Tag Fr. 3.— und für den ganzen Tag Fr. 6.—;
b) die Gerichtsdienner für amtliche Zustellungen pro Stück 30 Rappen und für Pfändungen oder Heberstellungen (Transferierungen) für die erste Stunde Fr. 1.— und für jede weitere Stunde 50 Rappen;
Diese Gebühren (b) fließen in die Landeskasse.
c) die Anrufer bei Versteigerungen erhalten für die erste Stunde Fr. 1.—, für jede weitere Stunde 60 Rappen.
Die Gebühren a und c gehören den betr. Funktionären (Art. 7).

Das Landgericht hat für die Induzenzen in Rechtsfällen (Auskünfte, Errichtung von Urkunden, Ehrenbeleidigungen usw.) nach den Vermögensverhältnissen Gebühren bis zu 100 Franken zu berechnen. Diese Gebühren können auch in Verwaltungssachen eingehoben werden. Armenrecht ist zulässig (Art. 8).

Die Bestimmung des Art. 9 entspricht genau der Bestimmungen der §§ 9, 10 des Gesetzes vom 21. Januar 1918, Lghl. Nr. 2.

Art. 10 behandelt die Kostenersatzpflicht der Parteien, welche eine Amtshandlung verursacht haben.

Art. 11 bestimmt, daß ein Funktionär an einem Tage nur ein Tagelohn und nur eine Weggeld-Entschädigung beziehen darf.

Art. 12 regelt die Haftung der Beamten für die Kosten-Ersatzpflicht.

Art. 13 behandelt die Gebühren-Verjährung.

Der II. Abschnitt normiert die Gehalte und Bezüge der Landesangestellten. Bisher galt das Gehaltsgesetz vom 11. Februar 1916, Lghl. Nr. 7, das die Gehalte in 5 Klassen und diese wieder in bestimmte Gehaltsstufen einteilte. So normierte die

- 6. Klasse in 6 Stufen die Gehälter mit 1800—1800 Fr.
- 5. Klasse in 8 Stufen die Gehälter mit 1800—2200 Fr.
- 4. Klasse in 4 Stufen die Gehälter mit 2400—3000 Fr.
- 3. Klasse in 4 Stufen die Gehälter mit 3000—3600 Fr.
- 2. Klasse in 4 Stufen die Gehälter mit 3600—4800 Fr.

Die Vorrückungen erfolgten in der VI. bis III. Klasse nach je 3, und in der II. Klasse nach je 4 Jahren. Die VI. (unterste) Klasse hatte die finanziell schwächsten und die II. Klasse die finanziell stärksten Vorrückungsmöglichkeiten, nämlich in der VI. Klasse nach je 3 Jahren Fr. 100.—, die II. Klasse aber nach je 4 Jahren Fr. 400.—. Zu diesen Bezügen kamen durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse noch Feuerungszulagen und außerdem eine 15%ige Wohnungsentanschädigung, die aber seit 2 Jahren auf rund die Hälfte und darunter reduziert wurden. Außerdem hatten die Landweibel einen jährlichen Adjustierungsbeitrag (für Bekleidung) von Fr. 180.— und ein Ganggeld von Fr. 150.— jährlich, die Amtsdienner einen Adjustierungsbeitrag von jährlich Fr. 120.—. Die Gerichtsdienner und Landweibel bezogen überdies für Pfändungen, Zustellungen u. s. w. Gebühren für sich. Dies ist bereits im I. Abschnitt neu geordnet.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß es weitaus praktischer und gerechter ist, die Angestellten nicht mehr nach bestimmten Klassen und Stufen zu besolden, sondern vielmehr das betreffende Amt des Beamten zu dotieren. Die Gehaltsklassenwirtschaft hat sich nicht bewährt. Beamte, die in der Gunst ihres Chefs standen, hatten die Möglichkeit, planmäßig außertourlich die ganzen Gehaltsklassen rasch nach oben zu durchlaufen, während dem weniger begünstigten Beamten der außertourliche Nebenweg durch die Gehaltsklassen verriegelt war. Er mußte mühsam alle 3 Jahre um seine tourliche Beförderung anjucheu. Tatsache ist auch, daß außertourliche Beförderungen öfter und bei Mehreren wiederholt vorkamen.